

Einwohnergemeinde Gsteigwiler



Organisationsreglement (OgR)

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	2
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	2
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	2
A.3 DER GEMEINDERAT	3
A.4 DIE REVISIONSSTELLE	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE	14
E. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
E.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
E.2 RECHTSPFLEGE	16
F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: VERFAHREN URNENABSTIMMUNG	24
ANHANG II: KOMMISSIONEN	24
<i>Bau-, Wasser- und Abwasserkommission</i>	24
<i>Schulkommission</i>	24
ANHANG III: ANGESTELLTE	25
<i>Öffentlich rechtlich Angestellte mit Verfügungsberechtigung</i>	25
<i>Öffentlich rechtlich Angestellte ohne Verfügungsberechtigung</i>	26
ANHANG IV: VERWANDTENAUSSCHLUSS	28
BEILAGE 1: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN	29
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	30

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) die Revisionsstelle, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. ² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.
-----------	---

Zuständigkeit a) Wahlen	Art. 3 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang II vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) die Stimmenzähler
----------------------------	--

b) Sachgeschäfte	Art. 4 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) die Jahresrechnung c) soweit CHF 100'000.00 übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Finanzanlagen in Immobilien, – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen, – Verzicht auf Einnahmen, – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen und – die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte. d) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
------------------	--

² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Versammlung:
– das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern, den Ansatz der Liegenschaftssteuern sowie den Ansatz der Hundetaxe.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden (Beilage 1). ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Gebühren	Art. 9 ¹ An der Urne werden Abgaben in Reglementsform beschlossen. ² Das Reglement muss folgende Angaben enthalten: a) den Gegenstand der Abgabe b) die Pflichtigen c) zumindest den Abgaberahmen

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Organisation

Art. 12 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zu Sitzungen ein.

² Drei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

³ Ort, Zeit, Traktanden der Sitzung werden wenigstens 2 Tage vorher schriftlich mitgeteilt.

⁴ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

⁵ Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

⁶ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁷ In Katastrophenfällen genügt das einfache Mehr der vorhandenen Mitglieder.

⁸ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

⁹ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig nach kantonaler Gesetzgebung.

¹⁰ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Zuständigkeiten

Art. 13 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Ausserdem wird die Kompetenz der Organisation und Regelung des Führungsorgans dem Gemeinderat übertragen.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:
– Interne Verwaltungsverordnung

⁶ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

⁷ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 10'000.00. Er stellt ihn in das Budget ein.

⁸ Der Gemeinderat weist in der Regel jedem Mitglied ein Ressort zu.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem

Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 15 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift **der Gemeindepräsidentin oder** des Gemeindepräsidenten und **der Gemeindeschreiberin oder** des Gemeindeschreibers.

² Ist **die Gemeindepräsidentin oder** der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist **die Gemeindeschreiberin oder** der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt **die Finanzverwalterin oder** der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift **der Gemeindepräsidentin oder** des Gemeindepräsidenten und **der Finanzverwalterin oder** des Finanzverwalters. Ist **die Finanzverwalterin oder** der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt **die Gemeindeschreiberin oder** der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang II dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnisse

Art. 16 **Die Finanzverwalterin oder** der Finanzverwalter darf eine Rechnung zur Bezahlung weiterleiten, wenn
a) **die/der** zuständige Angestellte sie visiert hat und
b) **die/der** zuständige RessortvorsteherIn oder sein/e StellvertreterIn sie zur Zahlung angewiesen hat.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine fachlich ausgewiesene Privat- oder öffentlichrechtliche Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben (siehe auch Anhang IV Verwandtenausschluss).

³ Das Rechnungsprüfungsorgan wird im Mehrheitsverfahren an der Gemeindeversammlung gewählt.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan wird alle vier Jahre bestätigt oder neu gewählt.

Datenschutz

⁵ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 18 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden von der jeweiligen Ressortvorsteherin oder vom jeweiligen Ressortvorsteher präsiert.</p> <p>³ Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften sinngemäss.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p>Art. 21 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt. Vorbehalten bleibt Abs. 3.</p>
öffentlich-rechtlich Angestellte	<p>² Die öffentlich rechtlich Angestellten, mit und ohne Verfügungsbefugnis, nennt die Versammlung im Anhang III und regelt ihre Über- und Unterordnung.</p>
Übrige Angestellte	<p>³ Der Gemeinderat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach OR ab. Er regelt die Über- und Unterordnung im Vertrag und setzt die Besoldung im Rahmen des Personalreglements fest.</p>
Lehrkräfte	<p>⁴ Die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte sind kantonal geregelt.</p>

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 22 Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie/er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 23 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mind. drei Monaten in der Gemeinde Gsteigwiler wohnhaft sind.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 24¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 25¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 26¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 27** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 28** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 20'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. c betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 29** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

- ² Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - die Referendumsfrist,
 - Anzahl Stimmberechtigte,
 - die Prozentzahl der erforderlichen Unterschriften,
 - die Einreichungsstelle,
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 30** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten **Urnenabstimmung** die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 31** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 32** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern, den Ansatz der Liegenschaftsteuern sowie den Ansatz der Hundetaxe zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung	Art. 33 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 34 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 35 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. 2 Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. 3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 36 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. 2 Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. 2 Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. 3 Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – veranlasst die Wahl der Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 39 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. 2 Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ **Die Präsidentin oder** der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² **Die Präsidentin oder** der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, **eine Sprecherin oder** ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 42 **Die Präsidentin oder** der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 43 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt (**Beilage 2**).

² **Die Präsidentin oder** der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln.

Gruppensieger (Cup-system)

Art. 44 ¹ **Die Präsidentin oder** der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt **die Präsidentin oder** der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ **Die Gemeindeschreiberin oder** der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. **Die Präsidentin oder** der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	<p>Art. 46 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie/er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	<p>Art. 48 ¹ Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Über die Form der Meinungsäusserung, Urnenabstimmung oder Versammlung, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme das Resultat der Meinungsäusserung nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen an der Urne, oder Abstimmungen an der Versammlung. (Art. 42 ff.).</p>
 C.3 Wahlen 	
Wählbarkeit	<p>Art. 49 Wählbar sind</p> <p>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p> <p>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</p> <p>c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</p> <p>d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 50 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar (Beilage 3).</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	Art. 51 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang IV geregelt.

Offenlegungspflicht	Art. 52 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie/ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amdsdauer	Art. 53 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 54¹ Die Amtszeit der Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten ist auf maximal 3 vollständige Amtsdauern festgesetzt.</p> <p>² Für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionsmitglieder ist die Amtszeit auf 2 Amtsdauern festgesetzt.</p> <p>³ Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>⁴ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>⁵ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p> <p>⁶ Diese Vorschriften gelten nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 55</p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmentzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmentzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 57 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 59 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 61 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 63 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 64 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 65 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

³ Der Gemeinderat ist verpflichtet, der Bevölkerung die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten für Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder 14 Tage vor der jeweiligen Versammlung bekannt zu geben.

Auskünfte

Art. 66 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 67 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 68 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 69 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name **der Vorsitzenden oder** des Vorsitzenden und **der Protokollführerin oder** des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des
Versammlungsproto-
kolls

Art. 70 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der
Gemeinderats- und
Kommissionsproto-
koll

Art. 71 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen enthalten die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 69.

E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

E.1 Verantwortlichkeit

- Sorgfalts- und Schwei-
gepflicht

Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

- Disziplinarische Verant-
wortlichkeit

Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten, Sanktionen, Massnahmen und Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 74 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

E.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 75 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bau-gesetz und Volksschulgesetz).

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 76 Die Versammlung erlässt den Anhang I (**Verfahren Urnenabstimmung**), Anhang II (Kommissionen) und Anhang III (Angestellte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmun-
gen

Art. 77 ¹ Bereits gewählte und in einem Amt stehende Rats- und Kom-missionsmitglieder beenden Ihre Amtsdauer nach bisherigem Regle-ment.

² Für neu gewählte Rats- und Kommissionsmitglieder gelten die Bestim-mungen nach Art. 54

Inkrafttreten

Art. 78 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den **01.01.2023** ~~01.01.2017~~ in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom ~~04.06.2010~~ **05.12.2016** und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom ~~25.11.2016~~ **02.12.2022** nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom ~~20.10.2016~~ 27.10.2022 bis ~~21.11.2016~~ 28.11.2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. ~~42~~ 43 und ~~43~~ 44 vom ~~20.10.2016~~ 27.10.2022 und ~~27.10.2016~~ 03.11.2022 bekannt.

Gsteigwiler, ~~05.12.2016~~ xxx

Die Gemeindeschreiberin

Anhang I: Verfahren Urnenabstimmung

Verfahren Urnenabstimmung

Urningeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit mind. drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungstage	Art. 5 Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungstag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet; ² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Druck der Stimmzettel	Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimmzettel an. ² Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.
Stimmrechtsausweis	Art. 8 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.

Zustellung der Stimmzettel	<p>Art. 9 Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimmzettel.</p>
Abstimmungsbotschaft	<p>² Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>
Abstimmungs- ausschuss	<p>Art. 10¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungsausschuss (im folgenden „Ausschuss“ genannt) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für jeweils eine Abstimmung. Der Ausschuss besteht aus zwei Stimmberechtigten aus der Gemeinde Gsteigwiler, der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers sowie eines Gemeinderatsmitgliedes als Präsidentin oder Präsident.</p> <p>² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p> <p>³ Die Namen der Mitglieder sind im Internet zu veröffentlichen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder von dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 11¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst.</p> <p>³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Abstimmungen	<p>Art. 12¹ Nach Schluss des Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimmzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Stimmzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Stimmzettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungsgang an.</p>

Gültige Abstimmung	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Stimmzettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 13¹ Die Ergebnisse des Abstimmungsgangs werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 14¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungsgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Mängel zu beheben sind, und – die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	<p>Art. 15¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsgangs.</p>
Abstimmungsprotokoll	<p>Art. 16¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungsgang ein Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Datum und den Zweck der Abstimmung, – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, – die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise, – die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel

- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (leere und ungültige Stimmzettel),
- die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel (gültige Stimmzettel),
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.

⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm-
unterlagen

Art. 17¹ Die Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungsprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Stimmzettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Stimmzetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 18¹ Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Abstimmungstag, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 19 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Ungültige Stimmzettel	<p>Art. 20¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht amtlich sind, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, – den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Mehrheitsprinzip	<p>Art. 21 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht berücksichtigt.</p>
Initiativen mit Gegenvorschlag	<p>Art. 22¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>
Variantenabstimmung	<p>Art. 23¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollt Ihr die Variante A annehmen? 2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?

3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 24 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen

Art. 25 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Anhang II: Kommissionen

Bau-, Wasser- und Abwasserkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Gemäss Gemeindereglementen– Gemäss Wasserver- und Entsorgungsgesetzen– Strassen-, Verkehrs- und Leitungsnetze– Antragsrecht an den Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten in ihrem Zuständigkeitsbereich (Sachaufwand)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Schulkommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemäss Schulreglement
Aufgaben und Kompetenzen:	Gemäss Schulreglement
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Anhang III: Angestellte

Öffentlich rechtlich Angestellte mit Verfügungsberechtigung

GemeindeschreiberIn

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte, Hilfskräfte

FinanzverwalterIn

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

SchulleiterIn

Anstellungsbehörde	Gemäss Schulreglement
Aufgaben und Kompetenzen:	Gemäss Schulreglement
Übergeordnete Stellen:	Gemäss Schulreglement
Untergeordnete Stellen:	Lehrpersonen Schule Gsteigwiler gemäss Schulreglement.

Öffentlich rechtlich Angestellte ohne Verfügungsberechtigung

GemeindearbeiterIn

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft und Weisungen des Gemeinderates
Kompetenzen:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Hilfskräfte, Lernende

Verwaltungsangestellte

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft und Weisungen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	GemeindeschreiberIn
Untergeordnete Stellen:	keine

AHV-ZweigstellenleiterIn

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Reglement über die AHV-Zweigstelle und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

Weitere Lehrkräfte

Anstellungsbehörde	Gemäss Schulreglement
Aufgaben und Kompetenzen:	Gemäss Schulreglement
Übergeordnete Stellen:	Gemäss Schulreglement
Untergeordnete Stellen:	Gemäss Schulreglement

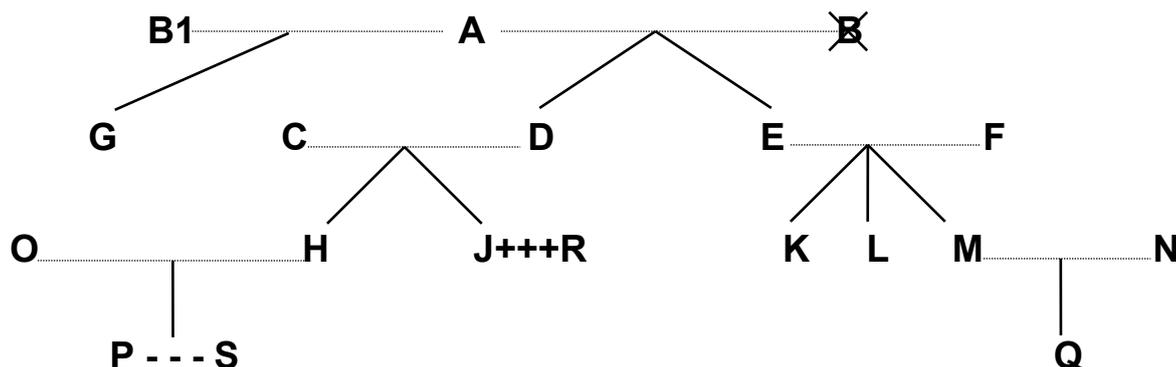
SchulhausabwartIn

Anstellungsbehörde	Gemeinderat
Aufgaben und Kompetenzen:	gemäss Weisungen des Gemeinderates und Pflichtenheft
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

FeueraufseherIn

Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben und Kompetenzen:	gemäss Dekret über die Feuerpolizei und Feuerpolizeiverordnung
Übergeordnete Stellen:	- fachlich: GVB - administrativ: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine

Anhang IV: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Beilage 1: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis	CHF	20'000.00
Fakultatives Referendum:	über	CHF	20'000.00 bis CHF 100'000.00
Urnenabstimmung	über	CHF	100'000.00

Beispiel 1

Der Gemeinderat beschliesst eine Ausgabe von CHF 90'000.00 für die Sanierung der Wasserfassung. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Das Referendum wird nicht ergriffen. Im Verlaufe der Arbeiten zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 12'000.00 wünschbar wären.

1. der Nachkredit überschreitet 10% der beschlossenen Ausgabe
2. die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 102'000.00

Der Gesamtkredit ist grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 99'000.00, daher **müssen** die **Versammlung Stimmberechtigten an der Urne** den Nachkredit beschliessen.

Beispiel 2

Die Stimmberechtigten beschliessen **an der Urne** eine Ausgabe von CHF 150'000.00 für die Sanierung der Wasserfassung. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 10'000.00 wünschbar wären.

Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgaben nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Tourismusorganisation

Antrag Gemeinderat: ~~Beitrag von Fr. 25'000.-~~

Antrag aus der Versammlung: ~~Beitrag von Fr. 30'000.-~~

Frage des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von 25'000 Franken ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

„Wer für einen Beitrag von 30'000 Franken ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) annehmen?“

Frage des Präsidenten:

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage: ~~— Standort A
— Flachdach
— Kein Keller~~

Anträge aus der Versammlung: ~~1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C~~

Vorgehen: ~~1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
a) Standorte A; B; C
b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
c) Flachdach; Satteldach
d) Kein Keller; Keller
Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist~~

die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen
(Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2);

Annahme: Sieger C

Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C

b) Ziegel gegen Eternitbedachung; Annahme:

Sieger Ziegelbedachung

c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach

d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

12.04.2016/tm